



INTERNATSVERTRAG

INTERNATSSCHULE

Privates Ernst-Kalkuhl-Gymnasium

Königswinterer Straße 534

53227 Bonn

Internat:

Telefon: 02 28/9 70 90-0, Telefax: 02 28/9 70 90-99

E-Mail: kalkuhl@t-online.de

Schule:

Telefon: 02 28/9 70 90-90, Telefax: 02 28/9 70 90-98

INTERNATSVETRAG

zwischen

Herrn Studiendirektor Ernst-Martin Heel, handelnd für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Privates Ernst-Kalkuhl-Gymnasium“, Königswinterer Straße 534, 53227 Bonn,

– im Folgenden Internat genannt –

und

gesetzlich vertreten durch _____ – im Folgenden Schüler/-in genannt – geb. am _____

sowie _____ – im Folgenden gesetzliche Vertreter genannt – geb. am _____

_____ – im Folgenden gesetzliche Vertreter genannt – geb. am _____

1. Vertragsbeginn

- 1.1 Der Schüler/ die Schülerin wird zum _____ in das Private Ernst-Kalkuhl-Gymnasium, 53227 Bonn, und in das angeschlossene Internat aufgenommen.
- 1.2 Beginn des Vertragsverhältnisses ist der _____
- 1.3 Der Vertrag wird jeweils für die gesamte Dauer eines Schuljahres vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres abgeschlossen und ist unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt im Internat während der Schul- und Ferienzeit. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jedes weitere Schuljahr, wenn er nicht entsprechend Ziffer 7. dieses Vertrages und unter Beachtung der dort bestimmten Fristen (7.1) gekündigt wird.

Bei einer Aufnahme bis zum 30.09. des jeweiligen Schuljahres wird der gesamte Jahresbeitrag für ein Schuljahr erhoben; bei einer späteren Aufnahme wird das Entgelt ab Beginn des Monats, in dem die Aufnahme stattfindet, berechnet.

2. Leistungen des Internats

Das Internat verpflichtet sich, den Schüler/ die Schülerin fachlich zu fördern und pädagogisch zu betreuen sowie ihm/ ihr Verpflegung und Unterkunft zu geben.

3. Pflichten des Schülers/der Schülerin

- 3.1 Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, die jeweils gültige Internatsordnung einzuhalten und den Weisungen der Internatsleitung sowie der Internatspädagogen zu folgen.
- 3.2 Mit dem Tage der Aufnahme in das Internat (s.o. 1.1) sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Geburtsurkunde, Impfschein, Nachweis einer Krankenversicherung, (Kopien),
 - b) Überweisungszeugnis der zuletzt besuchten Schule, (Kopie),
 - c) eine ärztliche Bescheinigung über die Internatsfähigkeit des Schülers/der Schülerin gem. Vordruck des Internats,
 - d) ausgefüllter Aufnahmeantrag für das Ernst-Kalkuhl-Gymnasium.

4. Internatskosten

- 4.1 Durch die Aufnahme in das Internat entstehen Kosten für Erziehung, Unterbringung und Verpflegung (allgemeine Kosten) sowie Nebenkosten. Für die allgemeinen Kosten erhebt das Internat ein Entgelt. Dieses beträgt für das Schuljahr, gerechnet vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres, monatlich für den Schüler/die Schülerin

€ _____

Das Internatsentgelt ist auch für die Zeit während der Schulferien zu zahlen, in der das Internat geschlossen ist.

Bei Ablegung des Abiturs ist das Internatsentgelt bis zum Ende des Schuljahres (31.07.) unverändert und ohne Abzug zu entrichten.

Eine vorübergehende Schließung der Schule wegen höherer Gewalt berechtigt nicht zu einer Kürzung des Internatsentgelts.

Bei einer Änderung der Lebenshaltungskosten bzw. des Durchschnittsgehaltes im Öffentlichen Dienst ist das Internat berechtigt, das vereinbarte Internatsentgelt entsprechend zu ändern. Dies wird mindestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt gegeben.

Kann ein Schüler/eine Schülerin wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen das Internat vorübergehend nicht besuchen, so ist das Internatsentgelt für die Dauer der Abwesenheit in vollem Umfang weiter zu entrichten.

- 4.2 Es wird zudem eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € _____ erhoben.
- 4.3 Die Nebenkosten umfassen die vom Internat vorgelegten Beträge für Lernmittel sowie die im Zusammenhang mit Freizeitgestaltung und täglichem zusätzlichem Bedarf notwendig werdenden Ausgaben.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Das Internatsentgelt (Ziffer 4.1) ist vierteljährlich im Voraus, jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. des jeweiligen Schuljahres zu überweisen. Jede andere Zahlungsweise bedarf einer besonderen, vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2 Es werden fällig
- a) die Aufnahmegebühr mit Beginn des Vertragsverhältnisses,
 - b) die Kautionsleistung mit Beginn des Vertragsverhältnisses,
 - c) die Nebenkosten gem. Ziffer 4.3 jeweils in den folgenden Schulferien; sie sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- 5.3 Zahlungen können auf folgende Konten erfolgen:

Sparkasse KölnBonn	BLZ: 370 501 98	KTO.: 43590033
	BIC: COLSDE33	IBAN: DE35 3705 0198 0043 5900 33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg	BLZ: 380 601 86	KTO.: 5200201029
	BIC: GENODED1BRS	IBAN: DE23 3806 0186 5200 2010 29
Postbank Köln	BLZ: 370 100 50	KTO.: 34196-501
	BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE43 3701 0050 0034 1965 01
Commerzbank	BLZ: 370 800 40	KTO.: 208775300
	BIC: COBADEFFXXX	IBAN: DE85 3708 0040 0208 7753 00
Deutsche Bank Bonn	BLZ: 380 700 24	KTO.: 032060600
	BIC: DEUT DE DB380	IBAN: DE42 380 700 240 0320606 00

6. Sicherheitsleistung (Kautionsleistung)

Der Schüler/die Schülerin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, mit Vertragsbeginn eine Sicherheitsleistung für Zahlungsansprüche des Internats aus diesem Vertrag in Höhe von € _____ zu entrichten. Diese wird zu banküblichen Konditionen verzinst angelegt. Nach Ende des Vertrages kann der Schüler/die Schülerin bzw. der gesetzliche Vertreter die verzinsten Sicherheitsleistung zurückfordern, soweit nicht das Internat mit noch bestehenden Zahlungsansprüchen nach diesem Vertrag aufrechnet.

Wird diese Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Abgang des Schülers/der Schülerin unter Angabe der Bankverbindung zurückverlangt, so ist das Internat berechtigt, den Betrag für die Finanzierung von „Schülerleistungsstipendien“ zu verwenden.

7. Kündigung

- 7.1 Es wird eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Schulhalbjahres (31.01., 31.07.) vereinbart.
- 7.2 Die Kündigung kann nur durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis erfolgen.
- 7.3 Die Kündigungsfrist gemäß Ziffer 7.1 gilt auch für den Fall einer Nichtversetzung. Wenn die Voraussetzungen zum Besuch der gewählten Schulform auf Grund einer Nichtversetzung nicht mehr gegeben sind, endet der Vertrag mit dem Ende des auslaufenden Schuljahres.

Ein Austritt aus der Schule ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist befreit nicht von der Pflicht zur Entrichtung des in Ziffer 4.1 vereinbarten Entgeltes, sowie der Kaution.

- 7.4 Abweichend von Ziffer 7.1 bis 7.3 ist das Internat berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Schüler/die Schülerin und/oder die gesetzlichen Vertreter beharrlich Vertragsbestimmungen dieses Internatsvertrages nicht einhalten;
- b) die Eltern/der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin mit der Entrichtung des Internatsentgeltes gem. Ziffer 4.1 dieses Vertrages mit mehr als sechs Wochen – bei eventuell vereinbarter monatlicher Zahlungsweise im Jahr mit mehr als zwei Monatsraten – in Verzug geraten sind/ist;
- c) der Schüler/die Schülerin nachhaltig oder grob gegen die Schul- oder die Internatsordnung verstößt.

8. Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate und beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme in das Internat. Während dieser Zeit kann der Internatsvertrag von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

9. Haftung

- 9.1 Die gesetzlichen Vertreter haften auch für den Fall, dass der Schüler /die Schülerin volljährig ist /wird, als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Schüler/die Schülerin während der Vertragsdauer an Sachen oder Einrichtungen der Schule, des Internats oder eines Dritten verursacht oder einem Anderen schuldhaft zugefügt hat. Die Haftung erstreckt sich auch auf die unterlassene Rückgabe von Schuleigentum.
- 9.2 Das Internat kann Schäden sofort beseitigen lassen, ohne die gesetzlichen Vertreter des Schülers/der Schülerin vorher zu benachrichtigen.

10. Rechtsfolgen

- 10.1 Der Schüler/die Schülerin und die gesetzlichen Vertreter haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch auch dann, wenn der Schüler/die Schülerin während der Vertragsdauer volljährig wird.
- 10.2 Der Schüler/die Schülerin, der/die bei Vertragsabschluss volljährig ist, unterzeichnet diesen Vertrag mit. Er/Sie erkennt durch seine/ihre Unterschrift sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages als auch für sich verbindlich an und haftet mit seinen/ ihren gesetzlichen Vertretern gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 10.3 Dem Schüler/der Schülerin, der/die während der Laufzeit des Vertrages volljährig wird, stehen die Rechte aus Ziffer 7. (Kündigung) ab Eintritt der Volljährigkeit selbständig zu.
- 10.4 Den Vertragsparteien ist bewusst, dass ein Ausscheiden aus dem Internat auch das Verlassen der Schule zur Folge hat.

53227 Bonn, den _____

Studiendirektor
Privates Ernst-Kalkuhl-Gymnasium

Eltern/Erziehungsberechtigter

volljähriger Schüler / volljährige Schülerin